

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1575/96 DES RATES

vom 30. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1541/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichszahlungen für Kulturpflanzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92⁽⁴⁾ vorgesehen sind, werden nur in Verbindung mit einer obligatorischen Flächenstilllegung der betreffenden Erzeuger gewährt. Um zu vermeiden, daß diese Flächenstilllegung nur auf marginalen Flächen eines Betriebs erfolgt, wurde eine rotationsabhängige Stilllegung vorgesehen. Ferner wurde vorgesehen, daß diese Stilllegung in einer anderen als der rotationsabhängigen Form mit einer gewissen Anhebung des Prozentsatzes gegenüber der rotationsabhängigen Flächenstilllegung erfolgen kann.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Erzeuger deutlich der nichtrotationsabhängigen Flächenstilllegung den Vorrang geben, da sich hieraus Vereinfachungen für die Verwaltung ihres Anbauplans ergeben können. Außerdem ist eine einheitliche Flächenstilllegungsquote im Hinblick auf das angestrebte Flächenstilllegungsziel ein geeignetes Instrument zur Verwaltung der entsprechenden Märkte. Es empfiehlt sich daher, nicht mehr die Durchführung der obligatorischen, rotationsabhängigen Flächenstilllegung zu verlangen und eine einheitliche Flächenstilllegungsquote festzulegen. Die Aufhebung der Rotationspflicht darf jedoch im Sektor Kulturpflanzen hinsichtlich der Produktionsregulierung keine Abschwächung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Folge haben. Bei der Festlegung der einheitlichen Flächenstilllegungsquote muß dieser Notwendigkeit Rechnung getragen werden.

Die Festlegung einer einheitlichen Flächenstilllegungsquote führt zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1541/93 des Rates vom 14. Juni 1993 zur Festlegung der von der Ration gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 unabhängigen Stilllegungsquote⁽⁵⁾.

Mit der Festlegung einer einheitlichen Flächenstilllegungsquote gilt in der Gemeinschaft ferner ein und derselbe Satz für die obligatorische Stilllegung. Infolgedessen ist die zusätzliche Quote für die Stilllegung im Falle einer Übertragung der Stilllegungsverpflichtung von einem Betrieb auf einen anderen zu vereinheitlichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) wird das Wort „rotativen“ gestrichen.
2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 werden durch folgenden Unterabsatz ersetzt:
„Die Stilllegungsquote wird auf 17,5 v. H. festgesetzt.“
 - b) In Absatz 7 zweiter Gedankenstrich Unterabsatz 1 werden die beiden letzten Sätze durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Stilllegungsquote gemäß Absatz 1 wird um 3 Prozentpunkte erhöht.“
 - c) Absatz 7 letzter Unterabsatz wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 27. 4. 1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996.⁽³⁾ ABl. Nr. C 204 vom 15. 7. 1996, S. 57.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2989/95 (ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 5).⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 1.

3. In Artikel 12 achter Gedankenstrich werden die Worte „die anderen Formen der Stilllegung als die rotationsabhängige Stilllegung“ gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1541/93 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 30. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. COVENEY
